
S 27 AY 18/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	27
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 AY 18/05 ER
Datum	15.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller ab Dezember 2005 Leistungen nach Â§ 3 Abs 1 S 4 Asylbewerberleistungsgesetz nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften â l ngstens bis zur rechtskr ftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren â zu zahlen. Der Antragsgegner tr gt die notwendigen au ergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gr nde:

I.

Die Beteiligten streiten  ber Leistungen nach Â§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz â AsylbLG â statt der bewilligten Leistungen nach [Â§ 1 a AsylbLG](#).

Der 1965 geborene Antragsteller hat die marokkanische Staatsangeh rigkeit. Erstmals reiste er im Jahr 1981 im Rahmen einer Familienzusammenf hrung in die Bundesrepublik Deutschland ein. Aufgrund etlicher strafgerichtlicher Verurteilungen in den Jahren 1990 bis 2001 erhielt er eine Ausweisung unter Androhung der Abschiebung. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung wurde mit

Beschluss des Verwaltungsgerichts K ln vom 14.07.2003 (23 L 2860/02) abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht f r das Land NRW mit Beschluss vom 08.02.2004 (19 B 1634/03) rechtskr ftig zur ck. Auf den Beschluss wird Bezug genommen. Ein im Februar 2004 gestellter Asylantrag blieb erfolglos. Der Asylfolgeantrag vom 04.08.2004 wurde ebenfalls rechtskr ftig negativ beschieden.

Wohl aufgrund eines Antrages an die H rtefallkommission des Landes NRW wurde die Abschiebung ausgesetzt.

Der Antragsteller ist im Besitz einer Duldung nach [  60 a Abs 2 Aufenthaltsgesetz](#).

Erstmals im M rz 2004 beantragte der Antragsteller bei dem Antragsgegner Leistungen nach dem AsylbLG, die bewilligt wurden. Auf den Folgeantrag vom 07.09.2005 bewilligte der Antragsgegner Leistungen nach [  1 a AsylbLG](#). Der hiergegen gerichtete Widerspruch blieb erfolglos. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.11.2005 f hrte der Antragsgegner aus, eine Einschr nkung des Leistungsanspruchs komme bei Ausl ndern mit einer Duldung nach [  60 a Aufenthaltsgesetz](#) in Betracht, da in diesen F llen davon auszugehen sei, dass die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbr uchlich beeinflusst werde. W re dies nicht der Fall, sei seitens der Ausl nderbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach [  25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz](#) ausgesprochen worden. Aus diesem Grunde erfolge eine Leistungsgew hrung nach [  1 a AsylbLG](#).

Hiergegen hat der Antragsteller vor dem Sozialgericht Duisburg unter dem Aktenzeichen S 27 AY 19/05 Klage erhoben und gleichzeitig den vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Zur Begr ndung f hrt er aus, der Antragsgegner habe keine Einzelfallpr fung vorgenommen, die aber im Rahmen einer Leistungseinschr nkung nach [  1 a AsylbLG](#) erforderlich sei. In seinem Fall seien die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erf llt, da es nicht an ihm liege, dass aufenthaltsbeendende Ma nahmen nicht vollzogen werden k nnten.

Der Antragsteller beantragt schrifts tzlich sinngem  ,

den Antragsgegner vorl ufig zu verpflichten, ihm ab Dezember 2005 Leistungen nach [  3 Abs 1 S 4 AsylbLG](#) zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt schrifts tzlich sinngem  ,

den Antrag abzuweisen.

Zur Begr ndung vertritt er die Ansicht, die Voraussetzungen f r eine Leistungsgew hrung nur nach [  1 a AsylbLG](#) l gen vor. Eine Einzelfallpr fung habe ergeben, dass dem Antragsteller aufgrund verschiedener strafrechtlicher Verurteilungen die ihm bis dahin erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis entzogen und die Ausweisung verf hrt worden sei. Insoweit sei sein derzeitiger ausl nderrechtlicher Status allein in seinem Verhalten begr ndet. Das die

Ausländerbehörde dem Antragsteller keine Aufenthaltserlaubnis nach [Â§ 25 Abs 5 Aufenthaltsgesetz](#) erteilt habe, werde dahingehend gewertet, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen im vorliegenden Falle durch das Verschulden des Antragstellers nicht durchgeführt werden könnten, obwohl einer Ausreise keine tatsächlichen Gründe entgegen ständen.

Das Gericht hat eine Auskunft des Ausländeramts des Kreis Wesel vom 03.02.2006 eingeholt, auf die Bezug genommen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Vorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach [Â§ 86 b Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#) (SGG) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Anordnungsanspruch und die Rechtsposition deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist sowie der Anordnungsgrund die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung sind glaubhaft zu machen ([Â§ 86 Abs 2 SGG, 920 Abs 3 Zivilprozessordnung](#) (ZPO)). Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, ist die einstweilige Anordnung zu erlassen. Bei offener Hauptsachlage ist eine Interessenabwägung erforderlich. Die Erfolgsaussichten der Hauptsache sind bei besonders folgenschweren Beeinträchtigungen unter Umständen nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen; ggfs. ist eine Folgenabwägung vorzunehmen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005, 1 BvR 569/05).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das Gericht es unter Berücksichtigung der für den Antragsteller eintretenden Folgen für geboten erachtet, dem Antrag stattzugeben, da die Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein wird und die Einschränkung der Regelleistung nach [Â§ 3 AsylbLG](#) von 212,15 EUR auf 159,64 EUR eine besonders schwere Beeinträchtigung darstellt. Insoweit schließt sich das Gericht dem Verwaltungsgericht Bremen (Beschluss vom 28. Juli 2005, Az: [S 4 V 1256/05](#) in SAR 2005, 117-120 sowie in Juris) an, das ausgeführt hat, eine Reduktion der Grundleistungen auf das unabweisbar Gebotene begründe einen wesentlichen und irreversiblen Nachteil, der den Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertige.

Zudem ist der Sachverhalt weitgehend geklärt und die Rechtslage eindeutig.

Die Voraussetzungen für die vom Antragsgegner vorgenommene Leistungskürzung nach [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) liegen bei summarischer Prüfung

nicht vor.

Nach dieser Vorschrift erhalten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 Abs 1 Nr 4 u. 5 AsylbLG](#), zu denen der Antragsteller wegen der Duldung nach [Â§ 60a](#) des Aufenthaltsgesetzes gehÃ¶rt, bei denen aufenthaltsbeendende MaÃnahmen aus von ihnen zu vertretenen GrÃ¼nden nicht vollzogen werden kÃ¶nnen, Leistungen nach dem AsylbLG nur, soweit dies im Einzelfall nach den UmstÃ¤nden unabweisbar geboten ist.

Im Ergebnis zutreffend geht der Antragsgegner davon aus, dass in den FÃ¤llen, in denen der Tatbestand des [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) erfÃ¼llt ist, die Barleistungen nach [Â§ 3 Abs 1 Satz 4 AsylbLG](#) gekÃ¼rt werden kÃ¶nnen. Insoweit fÃ¼hrt Birk (in LPK-SGB XII, 7. Auflage 2005, zu [Â§ 1a AsylbLG](#) Rz 8) aus, dass die unabweisbar gebotene Hilfe sich nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles bestimmt. Es handele sich um eine AnspruchseinschrÃ¤nkung, nicht um einen Ausschluss. In der Regel sei nur die Streichung des Taschengeldbetrages im Sinne des [Â§ 3 Abs 1 Satz 4](#) in HÃ¶he von 40,90 Euro bzw. 20,45 EUR zulÃ¤ssig.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners liegen jedoch die Voraussetzungen nach [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) nicht vor. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift folgt, dass die bloÃe Ausreiseunwilligkeit bei Ausreisepflicht bzw. die fehlende Ausreisebereitschaft nicht den Anwendungsbereich der Vorschrift erÃ¶ffnet. Denn in [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) wird gefordert, dass der Vollzug aufenthaltsbeendender MaÃnahmen aus vom Leistungsberechtigten zu vertretenen GrÃ¼nden nicht mÃ¶glich ist. Der Vollzug von aufenthaltsbeendenden MaÃnahmen setzt jedoch bereits dem Wortlaut nach ein aktives TÃ¤tigwerden einer BehÃ¶rde voraus. Denn der Vollzug oder die Vollziehung einer MaÃnahme ist ein juristischer Fachbegriff, der sich auf ein hoheitliches TÃ¤tigwerden einer BehÃ¶rde bezieht und nicht fÃ¼r ein freiwilliges TÃ¤tigwerden (hier die freiwillige Ausreise) einer natÃ¼rlichen Person verwandt wird.

UnabhÃ¤ngig von â oder gerade wegen â dieser sich bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift aufdrÃ¤ngenden Auslegung, wird nach ganz herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung fÃ¼r den Tatbestand nach [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) vorausgesetzt, dass unter aufenthaltsbeendenden MaÃnahmen alle rechtlichen und tatsÃ¤chlichen Handlungen zu verstehen sind, die von der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde oder einer anderen BehÃ¶rde ergriffen werden mÃ¼ssen, um die (zwangsweise) Ausreise des AuslÃ¤nders zu erreichen (z. B. Herbst in Mergler/Zink, Kommentar zum SGB II, 2. Lieferung August 2004, [Â§ 1a Rz 14](#) mit weiteren Nachweisen; Wahrendorf in Grube/Wahrendorf Kommentar zum SGB XII, zu [Â§ 1a AsylbLG](#) Rz 6). Aufenthaltssbeendende MaÃnahmen sind die Ausweisung, die Abschiebung und die ZurÃ¼ckschiebung nach [Â§ 53](#), [58](#) und [57](#) Aufenthaltsgesetz. Auf die MÃ¶glichkeit einer freiwilligen Ausreise kommt es nach dem Tatbestand des [AsylbLG Â§ 1a](#) nicht an (VG Bremen, aaO). Sie wird, soweit ersichtlich, von niemandem als aufenthaltsbeendende MaÃnahme im Sinne des [Â§ 1a AsylbLG](#) gesehen.

Zudem mÃ¼ssen die GrÃ¼nde, die dazu fÃ¼hren, dass der Aufenthalt des

Ausländer nicht beendet werden kann, von ihm nicht zu vertreten sein. Sie sind von ihm zu vertreten, wenn sie ihre ausschließliche Ursache in dem Verantwortungsbereich des Ausländers haben und ihm vorgeworfen werden kann, durch sein Verhalten die Ausreise verhindert oder verzögert zu haben (Grube/Wahrendorf, aaO, Rz 7; Mergler/Zink, aaO, Rz 15, jeweils mit weiteren Nachweisen). Insofern ist eine umfassende Einzelfallprüfung erforderlich (Grube/Wahrendorf, aaO, Rz 7).

Der Antragsgegner hat im Bescheid vom 07.09.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.11.2005 keine Einzelfallprüfung erkennen lassen. Das Gericht lässt dahingestellt, welche rechtlichen Konsequenzen dieser Begründungsmangel hat. Selbst unter Berücksichtigung der innerhalb des Verfahrens gegebenen Begründung lassen sich die Voraussetzungen nach [Â§ 1a Nr 2 AsylbLG](#) nicht feststellen. Der Antragsgegner hat zwar zutreffend ausgeführt, dass der Antragsteller seinen derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Status selbst zu verantworten hat. Im Rahmen der Leistungseinschränkungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) geht es jedoch nicht um die Gründe für einen bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status, sondern um die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen, die der Betroffene zu vertreten haben muss. Für das Vertretenmüssen ist es erforderlich, dass die die Vollziehung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme hindernden Gründe im Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten liegen (st. Rspr. vgl GK-AsylbLG, Â§ 1a, Rz 101 mwN). Das setzt unter anderem ein dem Leistungsberechtigten zurechenbares und vorwerfbares Verhalten voraus (GK-AsylbLG, aaO, Rz 102 mwN). In diesem Sinn ist es kein zurechenbar vorwerfbares Verhalten, wenn der Leistungsberechtigte lediglich ihm von der Rechtsordnung eröffnete Möglichkeiten in Anspruch nimmt (GK-AsylbLG, aaO, Rz 130 f mwN).

Nach der Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde, soll die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung erst nach Abschluss der noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Klägers erfolgen. Individuelle Abschiebehindernisse hat die Ausländerbehörde trotz Nachfrage nicht mitgeteilt. Um welche Verfahren es sich im Einzelnen handelt und aus welchem Grund diese Verfahren einer Abschiebung entgegenstehen, hat die Ausländerbehörde nicht mitgeteilt. Insoweit ist offen, ob der Kläger erkennbar aussichtslos und ggf rechtsmissbräuchliche Verfahren betreibt oder ob die Ausländerbehörde aus anderen Gründen von einer Abschiebung absieht, obwohl sie die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betreiben könnte. Das sehr zögerliche Verhalten der Ausländerbehörde in der Auskunftserteilung gegenüber dem Gericht spricht für letzteres, was nicht in den Verantwortungsbereich des Antragstellers fielen.

Die oben genannten Zweifel gehen jedoch zu Lasten des Antragsgegners. Diesen trifft die Darlegungspflicht und die materielle Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nach [Â§ 1a AsylbLG](#) (GK-AsylbLG, aaO, Rz 132 mwN).

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 21.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024